

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Pegnitz aus Anlass der Jahrmärkte
vom 16. Juli 2018

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Gesetz über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz – LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte Zuständigkeitsanpassungs-VO vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und gemäß Art. 42 Abs. 1 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 5 PAG-Neuordnungsgesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich der alljährlich stattfindenden Jahrmärkte der Stadt Pegnitz, jeweils am

- 2. Sonntag nach Lichtmeß,
- vorletzten Sonntag vor Pfingsten,
- Sonntag vor Bartholomäi und
- Sonntag vor Simon und Judäa,

dürfen im innerstädtischen Einzelhandelsbereich in der Kernstadt (siehe Anlage) Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschrift des § 17 LadSchlG sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 LadSchlG
 - a) einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich,
 - b) einer Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 7 oder § 20 Abs. 4 LadSchlG, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG über Verzeichnisse oder des § 22 Abs. 3 Nr. 2 LadSchlG über die Einsicht, Vorlage oder Aufbewahrung der Verzeichnisse,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 5 LadSchlG oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 oder nach § 10 oder § 11 LadSchlG erlassenen Rechtsvorschrift über die Ladenschlusszeiten,
 - b) einer sonstigen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 10 oder § 11 LadSchlG, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) der Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG über Auslagen und Aushänge,
3. als Gewerbetreibender im Sinne des § 19 oder des § 20 LadSchlG einer Vorschrift des § 19 Abs. 1, 2 oder des § 20 Abs. 1, 2 LadSchlG über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr oder außerhalb einer Verkaufsstelle oder
4. einer Vorschrift des § 22 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 LadSchlG über die Auskunft zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €,
- b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Pegnitz, 16. Juli 2018

Uwe Raab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz,
Ausgabe vom 03.08.2018, bekanntgemacht.

